

Präsidium vorsieht. Da es sich bei allen Sprachoffensiven nicht um „Unterstützungen“, sondern um Beauftragungen von Leistungen auf Basis von Ausschreibungen gehandelt hat, wurde seitens des WIF kein Zusammenhang mit einer etwaigen Satzungswidrigkeit gesehen.

Der WIF wird sich mit den im Pkt. 2.5 des vorliegenden Berichtes getroffenen Anregungen des Kontrollamtes jedoch nochmals befassen.

**WIENER LINIEN GmbH & Co KG,
Bauwirtschaftliche Prüfung des Zutrittskontrollsystems für Räume der Zugsicherungstechnik im Bereich der U-Bahn**

Das Kontrollamt hat die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Installation eines Zutrittskontrollsystems für Betriebsräume der Zugsicherungstechnik im Bereich der Wiener U-Bahn einer bauwirtschaftlichen Prüfung unterzogen.

1. Allgemeines

Im Jahre 1999 errichtete die Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung („En“) der WIENER LINIEN GmbH & Co KG („WL“) für die Betriebsräume der Zugsicherungstechnik im Bereich der Wiener U-Bahn eine computergesteuerte Zutrittsanlage. Mit dieser Anlage werden sensible Bereiche der Zugsicherung elektronisch überwacht, wobei das Betreten der Räumlichkeiten nur einem befugten Personenkreis möglich ist.

Neben der Möglichkeit, nur Berechtigten den Zutritt zu gestatten, erlaubt das Kontrollsystem auch einen Nachvollzug der einzelnen Zutritte hinsichtlich der Personen und des Zeitpunktes. Das technische Konzept sieht vor, dass die Steuerung der Zutrittsüberwachung von einem Zentralcomputer aus erfolgt. Mit diesem Computer werden derzeit 42 in den Stellwerken der U-Bahn befindliche Relais- und Stellräume überwacht. An drei miteinander vernetzten Terminals, welche in verschiedenen Bahnhöfen installiert sind, stehen alle zur Steuerung notwendigen Leistungsmerkmale für die Zutrittskontrollanlage zur Verfügung. Der Datentransport zwischen dem Zentralcomputer und den 42 überwachten Räumen erfolgt über die Telefonnebenstellenanlage der WL über so gen. ISDN-Modem-Datenleitungen.

Die zu überwachenden Türen zu den sensiblen Bereichen sind mit einer Chipkarten-Lesestation, einem Sperrsystem sowie einem so gen. Buscontroller, der die Türsteuerung vor Ort übernimmt und die Schnittstelle für die Anbindung zum Zentralcomputer darstellt, ausgestattet.

2. Ausschreibung und Vergabe

2.1 Die WL nahm in den Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 1999 einen Gesamtbetrag in der Höhe von S 3.695.000,- exkl. USt (*entspricht 268.526,12 EUR*) für dieses Vorhaben auf.

Zur Erlangung von Angeboten unterwarf die Abteilung En im Dezember 1998 die Leistungen einer öffentlichen Ausschreibung (offenes

Verfahren). Von 15 Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen be-
hoben hatten, gaben sieben Firmen Angebote ab. Die Ausschreibung
brachte folgendes Ergebnis:

BIETER UND REIHUNG	ZIVILRECHTLICHER PREIS inkl. USt
1. Firma B.	S 2.545.531,20 100,0% (entspricht 184.990,97 EUR)
2. Firma K.	S 2.557.268,40 100,5% (entspricht 185.843,94 EUR)
3. Firma F.	S 2.835.071,04 113,7% (entspricht 206.032,65 EUR)
4. Firma SA.	S 3.087.880,20 121,3% (entspricht 224.405,01 EUR)
5. Firma SI.	S 3.147.480,- 123,6% (entspricht 228.736,29 EUR)
6. Firma H.	S 3.151.399,20 123,8% (entspricht 229.021,11 EUR)
7. Firma F.	S 5.687.430,- 223,4% (entspricht 413.321,66 EUR)

2.2 Die Prüfung der Abwicklung der öffentlichen Ausschreibung durch
das Kontrollamt zeigte, dass es die WL im Gegensatz zu den Erforder-
nissen entsprechend der Einkaufsordnung der Wiener Stadtwerke
(„EO“) unterließ, die eingelangten Angebote mit dem Datum des Ein-
langens zu versehen und entsprechend durch Lochung zu kennzeich-
nen, um ein nachträgliches Auswechseln feststellbar zu machen. Wei-
ters öffnete die WL die Angebote nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt,
sondern erst einen Tag später, was ebenfalls einen Verstoß gegen die
EO bildete, wonach Angebote zur festgesetzten Zeit (unmittelbar nach
Ablauf der Angebotsfrist) zu öffnen waren. Die Einhaltung der Vor-
schriften in Bezug auf die Öffnung der Angebote ist insofern von Be-
deutung, als damit etwaigen Manipulationen vorgebeugt werden soll.
Das Kontrollamt empfahl der WL daher, die mit der Durchführung von
Ausschreibungen befassten Mitarbeiter auf die Einhaltung der diesbe-
züglichen verbindlichen Bestimmungen des nunmehr gültigen Verga-
behandbuches für die Beschaffung von Leistungen im Bereich der
WIENER STADTWERKE Holding AG hinzuweisen.

*Stellungnahme der WIENER LINIEN GmbH
& Co KG:*

Die Angebote wurden beim Einlangen proto-
kolliert und in der Reihenfolge ihres Einlan-
gens nummeriert. Die Angebotsverhandlung
wurde im Beisein der Bieter durchgeführt und
das Ergebnis verlesen. Ein nachträgliches
Auswechseln von einzelnen Unterlagen war
daher nicht möglich. Künftig werden jedoch
sämtliche Angebote entsprechend der Ein-
kaufsordnung der Wiener Stadtwerke gelocht
werden.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die Behauptung der WL, die Angebote seien beim Einlangen protokolliert worden, bedeutet nicht, dass sie auch mit dem
Datum des Einlangens versehen wurden. Abgesehen davon, dass über die Verständigung der Bieter und deren Anwesen-
heit an der Angebotsverhandlung keine Aufzeichnungen vorlagen, ist damit die Unmöglichkeit eines nachträglichen
Auswechselns von Teilen der Angebote nicht sichergestellt.

2.3 Auf Grund ihrer Angebotsprüfung kam die Abteilung En zum
Ergebnis, dass das Angebot der Firma B. hinter dem ursprünglich als
dritten gereihten Angebot der Firma F. zu reihen sei. Die Firma B. hatte
nämlich in einem Begleitschreiben zu ihrem Angebot erklärt, sie
benötige wegen der Leistungsfähigkeit ihrer Buscontroller nur 20
anstatt der ausgeschriebenen 40 Stück und habe im auszupreisenden
Leistungsverzeichnis die ausgeschriebene Stückzahl von 40 Stück be-
lassen, jedoch als Einheitspreis lediglich den halben Stückpreis eines
Buscontrollers eingesetzt. Die Abteilung En verdoppelte aus diesem
Grund im Zuge der Angebotsprüfung den Einheitspreis der Firma B.
für die Buscontroller, wobei ihr jedoch ein Fehler von S 4.800,-
(entspricht 348,83 EUR) unterlief, wodurch sich der Positionspreis von
S 224.640,- (entspricht 16.325,22 EUR) – dieser Betrag und alle
folgenden inkl. USt – auf S 454.080,- (entspricht 32.999,28 EUR)

erhöhte. Auch bei der Position Zentrale (Zentralcomputer und Terminals) erhöhte die Abteilung En wegen nachträglicher Forderungen der Firma B. den Einheitspreis. Letzlich betrug der Angebotspreis nach der Berechnung der Abteilung En S 2.914.279,20 (*entspricht 211.788,93 EUR*), wodurch dieses Angebot an die dritte Stelle zu liegen kam.

Die Abteilung En bewertete das nunmehr als erstes gereichte Angebot der Firma K. als das „wirtschaftlichste“ Angebot und sie beantragte daher die Vergabe der Leistungen an diese Firma. Nach der entsprechenden Genehmigung durch die Direktion der WL beauftragte die Abteilung En die Firma K. mit Schreiben vom 21. Juli 1999 mit der Herstellung des Zutrittskontrollsystems.

Das Kontrollamt vermochte der Vorgangsweise der Abteilung En bei der Bewertung des Angebotes der Firma B. nicht zu folgen. Es kam im Gegensatz zur Abteilung En bei seiner Prüfung dieses Angebotes zum Ergebnis, dass dieses auszuschneiden gewesen wäre. Dies deshalb, weil die Firma B. mit ihrem Angebot – wie aus dem Begleitschreiben hervorging – lediglich ein Alternativangebot legte, ohne das Leistungsverzeichnis zum Amtsprojekt entsprechend auszupreisen. Die nachträglichen Forderungen der Firma B., die zu einer Erhöhung des Positionspreises der Zentrale von S 244.083,- (*entspricht 17.738,24 EUR*) auf S 383.391,- (*entspricht 27.862,15 EUR*) führten, hätten von der Abteilung En nicht berücksichtigt werden dürfen, da die nachträgliche Änderung eines Einheitspreises gemäß den einschlägigen Vergaberichtlinien untersagt ist.

3. Feststellungen des Kontrollamtes zur Leistungserbringung und Abrechnung

3.1 Die Abteilung En hat als „technische Spezifikation“ in der Ausschreibung über das Zutrittskontrollsystem bedungen, dass ein Buscontroller die Möglichkeit bieten muss, mindestens sechs Türen über das System anzusteuern. Das bedeutete die Vorgabe, an jeden Controller sechs Lesestationen, sechs Sperrsysteme mit Motorantrieb, sechs Magnetkontakte zur Rückmeldung der Türstellung sowie sechs Türöffner anschließen zu können.

Im Zuge von gemeinsam mit Vertretern der Abteilung En erfolgten Begehungen der mit dem Zutrittskontrollsystem ausgerüsteten Einrichtungen stellte das Kontrollamt fest, dass die Firma K. Controller geliefert und eingebaut hatte, die den Erfordernissen der Ausschreibung nicht entsprachen. So verfügten die von der Firma eingebauten Controller lediglich über die Möglichkeit, nur zwei Türen anstatt der geforderten sechs Türen anzusteuern. Im Zeitpunkt der Prüfung waren bereits alle vorgesehenen Stationen mit 24 derartigen Controllern zur Steuerung von insgesamt 43 Türen ausgestattet worden. Somit bestand für spätere Erweiterungen des Systems nur mehr eine Reserve für die Steuerung von fünf Türen. Der Abteilung En war dieser Umstand nicht aufgefallen, obwohl sie in der Ausschreibung dezidiert auf die Möglichkeit der Erweiterung des Systems hingewiesen und gerade aus diesem Grund die Forderung gestellt hatte, mit jedem Controller sechs Türen steuern zu können. Bei Erfüllung dieser Vorgabe hätte mit den 24 Controllern die Steuerung von 144 Türen möglich sein müssen.

3.2 Wie die Prüfung weiters ergab, hatte die Abteilung En die von der Firma K. erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Zutrittskontrolle im Zuge einer förmlichen Übernahme am 30. November 2000 übernommen. Das vom Abteilungsleiter und dem zuständigen Referenten der Abteilung En unterzeichnete Übernahmeprotokoll bestätigt der

In Hinkunft wird ein Angebot bei fehlender Auspreisung des Amtsprojektes ausgeschieden und eine entsprechende Begründung dem Vergabeakt beigelegt werden. Dies unterblieb beim Angebot des Billigstbieters, nachdem nach detaillierten Aufklärungsgesprächen auch die Preise für die erforderlichen Ergänzungen eingeholt werden konnten.

Im Zuge der Angebotsprüfung wurde die Firma K. mehrfach schriftlich darauf hingewiesen, dass die Buscontroller laut Ausschreibung für die Steuerung von sechs Türen geeignet sein müssen. Erst nach schriftlicher Zusage der Firma K., derartige Buscontroller einzusetzen, wurde ihr Angebot als Erstes gereicht. Die anlässlich der Überprüfung übergebene Anlagendokumentation bestätigte die Eignung für die Steuerung der geforderten sechs Türen.

Die gemeinsam mit dem Kontrollamt vorgenommenen nachträglichen Überprüfungen ergaben Auffassungsunterschiede zwischen der Firma K. und der WL. Die WL hat daraufhin alle Zahlungen ausgesetzt und diese von

Firma K., dass die Leistungen mängelfrei erbracht worden seien. Das Kontrollamt schloss daraus, dass eine entsprechende Kontrolle und die Prüfung auf die vertragsgemäße Leistungserbringung durch die Abteilung En nicht stattgefunden hatte. Es wurde empfohlen, den Tausch der mangelhaften Buscontroller gegen ausschreibungskonforme Controller durch die Firma auf ihre Kosten zu veranlassen.

3.3 Das Kontrollamt hat die von der Firma K. mit 20. Dezember 1999 gelegte erste Abschlagsrechnung geprüft und dabei festgestellt, dass die Lieferung und die Montage von 36 Stück Buscontrollern verrechnet wurden, obwohl lt. Vertrag lediglich 19 Stück hätten zur Verrechnung gelangen dürfen. Damit entstand eine Überzahlung von S 267.854,04 (*entspricht 19.465,71 EUR*).

Der Abteilung En war diese Fehlerrechnung im Zuge ihrer Rechnungsprüfung offensichtlich nicht aufgefallen. Das Kontrollamt empfahl, den Abrechnungsfehler bei der Behandlung der Schlussrechnung zu berichtigen.

3.4 Im Übernahmeprotokoll vom 30. November 2000 wurde von der Abteilung En bestätigt, dass die Firma K. die vertraglich vereinbarten Leistungstermine eingehalten habe. Im Zuge einer Begehung im März 2001 stellte das Kontrollamt jedoch fest, dass die Arbeiten für das Zutrittskontrollsystem z.B. in zwei Bahnhöfen noch nicht abgeschlossen waren. Die Übernahme der Leistungen hätte daher zu dem erwähnten Zeitpunkt noch nicht erfolgen dürfen. In der Folge wäre seitens der Abteilung En zu klären gewesen, in welchem Ausmaß die Firma K. die Überschreitung der Leistungsfrist zu verantworten hat, um etwaige Pönaleforderungen geltend machen zu können. Im Vertrag mit der Firma K. war eine sechsmonatige Leistungsfrist vereinbart und pro Tag der Überschreitung der Leistungsfrist ein Betrag von S 500,- (*entspricht 36,34 EUR*) als Pönale festgelegt worden. Durch die verfrühte Übernahme begann auch die zweijährige Gewährleistungsfrist um rd. vier Monate früher zu laufen.

einem Nachweis der vollständigen Leistungsfähigkeit der Anlage abhängig gemacht. Da die Firma K. diesen Nachweis nicht erbrachte, wurde sie angehalten, sämtliche Buscontroller auf ihre Kosten zu tauschen. Dies wurde von der Firma K. mit Schreiben vom 17. Mai 2001 auch zugesagt. Der Tausch sämtlicher Buscontroller ist bereits erfolgt, die technische Überprüfung durch die WL ist im Gange.

Die erste Teilrechnung wurde auf Grund der bestätigten Leistungen durch die örtliche Bauaufsicht rechnerisch überprüft und zur Zahlung angewiesen. Eine detaillierte Überprüfung war unter Zugrundelegung der Anlagen dokumenten anlässlich der Schlussrechnung vorgesehen. Da keine weiteren Teil- bzw. keine Schlussrechnung angewiesen wurden und die Firma K. die Arbeiten fortsetzte, wird der Fehlbetrag entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes bei den noch offenen Forderungen der Firma in Abzug gebracht werden.

Nach Fertigstellung der Arbeiten durch die Firma K. und nach Ansuchen um Übernahme wurde die Funktion der Zutrittskontrolle bei sämtlichen Relais- und Stellraumtüren durch die örtliche Bauaufsicht überprüft. Dabei wurde ein Übernahmeprotokoll mit dem Hinweis erstellt, dass das Protokoll erst nach Abschluss der Einschulung des Betreiberpersonals freigegeben wird. Das Protokoll verblieb daher bei der WL unter Verschluss und wurde der Firma nicht ausgehändigt, sodass die Übernahme formal nicht erfolgt war.

Bei dieser „Übernahme“ lagen die Aufstellungen und Berichte über die Bauabwicklung vor. Daraus ging hervor, dass die Verzögerung beim Bauablauf zum Großteil nicht von der Firma K. zu verantworten waren und die reine Bauzeit den vereinbarten Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritt. Daher konnte aus damaliger Sicht die Einhaltung der Bauzeit bestätigt werden.

Die nachfolgend festgestellten Mängel und der dadurch erforderliche Tausch der Buscontroller machten das vorbereitete, jedoch nicht übergebene Protokoll gegenstandslos. Nach Abschluss der technischen Detailprüfung sämtlicher Buscontroller und der zufriedensstellenden Bemusterung der Leistungsfähig-

keit wird eine verbindliche Übernahme mit Bauzeitenbetrachtung und den entsprechenden Gewährleistungsfristen erfolgen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Zu den Angaben der WL ist zu bemerken, dass zum Zeitpunkt der Begehung der betroffenen Stationen durch das Kontrollamt ein sowohl von den Vertretern der WL als auch des Auftragnehmers unterzeichnetes Übernahmeprotokoll vorlag, obwohl die Arbeiten noch nicht abgeschlossen waren. Wie aus dem Übernahmeprotokoll hervorging, wurden die mängelfreie Erbringung der Leistungen und die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungstermine bestätigt und die Übernahme der Leistungen am Tag der Ausfertigung des Protokolls (30. November 2000) vereinbart.

3.5 Mit 14. Dezember 2000 legte die Firma K. die Schlussrechnung über die von ihr erbrachten Leistungen mit einem Betrag von S 2.918.807,04 (*entspricht 212.117,98 EUR*). Die Prüfung dieser Rechnung – der Rechnungsbetrag war bis September 2001 noch nicht zur Anweisung freigegeben – durch das Kontrollamt ergab, dass die Firma eine so gen. unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlage (USV-Anlage) zu einem Preis von S 81.948,- (*entspricht 5.955,39 EUR*) in Rechnung stellte. Als Grundlage für den Preis der Anlage nannte sie ihr Zusatzangebot vom 11. April 2000. Das Kontrollamt empfahl, die Forderung der Firma nicht anzuerkennen, da gemäß der Ausschreibung eine USV-Anlage als Teil der Position Zentrale zu kalkulieren war.

Die USV-Anlage war gemäß der Ausschreibung ein Teil der Position Zentrale, was auch vom Kontrollamt festgestellt wurde. Diese Forderung wird seitens der WL im Zuge der Behandlung der Schlussrechnung nicht anerkannt werden

**WIENER LINIEN GmbH & Co KG,
Brandschutztechnische Wahrnehmungen in der U-Bahnstation
„Johnstraße“**

Das Kontrollamt hat den baulichen Brandschutz im Bereich der U-Bahnstation „Johnstraße“ der Linie U3 einer Prüfung unterzogen. Diese führte zu folgendem Ergebnis:

1. Allgemeines

Das Bauwerk der U-Bahnstation „Johnstraße“ grenzt unmittelbar an den Meiselmarkt, der in den Gewölben des stillgelegten Wasserbehälters „Schmelz“ untergebracht ist. Vom Bahnsteig der Station, der etwa 21 m unter dem Niveau liegt, führen insgesamt drei Aufgänge an die Oberfläche. Einer dieser Aufgänge mündet, bevor er im Bereich der Hütteldorfer Straße die Oberfläche erreicht, in ein Zwischengeschoß, von dem aus auch der Marktbereich über eine Schleuse zugänglich ist.

Dieser Eingang hat neben der raschen Erreichbarkeit des Meiselmarktes von der U-Bahnstation aus auch eine wesentliche, den Brandschutz betreffende Bedeutung, zumal er die als Feuermauer zu bezeichnende Trennwand zwischen dem Marktbereich und dem Ausgangsbereich der U-Bahn durchbricht. Um im Brandfall die Verqualmung und die Ausbreitung des Brandes in benachbarte Bereiche über eine ausreichende Zeitspanne zu verhindern und dadurch die sichere Fluchtmöglichkeit sowohl für Fahrgäste der U-Bahn als auch für Marktkunden zu gewährleisten, ist dieser Eingang zum Markt als Schleuse in Form einer Stahl-Glas-Konstruktion unter Verwendung einer Brandschutzverglasung ausgebildet, wobei auf der Seite des U-Bahnaufganges drei zweiflügelige Türen und auf der Seite des Meiselmarktes zwei zweiflügelige Türen eingebaut wurden.